

Risikohinweise

Bei dem vorliegenden Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehens mit der HEP Solar Opportunity I GmbH („**Darlehensnehmerin**“ oder „**Gesellschaft**“) handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Nachrangdarlehen sind Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) und schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger bzw. Darlehensgeber sollte daher die nachfolgenden Risikohinweise aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung über den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrag entsprechend berücksichtigen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Darlehensnehmerin wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage (I.) dargestellt. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die sich aus der erwarteten Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin (II.) sowie aus allgemeinen Marktentwicklungen (III.) ergeben können.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Weitere Risiken sind denkbar. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

I. Risiken im Zusammenhang mit der Art der Vermögensanlage

Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Darlehensnehmerin haben, die bis zu ihrer Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin

Die Anleger des Nachrangdarlehens tragen vollständig die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin, d.h. das Risiko, dass die Darlehensnehmerin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern in der Lage ist. Da es sich bei der Darlehensnehmerin um eine Zweckgesellschaft handelt, die unmittelbar und mittelbar in PV-Projekte investiert, tragen die Anleger auch die Risiken aus diesen PV-Projekten. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin bedeutet für Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Nachrangrisiko

Sämtliche Ansprüche der Anleger aus den Nachrangdarlehen, einschließlich der Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche („**Nachrangforderungen**“), unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Die Nachrangforderungen der Anleger treten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens im Rang hinter alle anderen nicht nachrangigen und nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Anleger treten damit auch hinsichtlich der Ansprüche aus Gesellschafterdarlehen im Rang zurück. Das heißt, Anleger werden mit ihren Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Forderungen sowie nach den nachrangigen Forderungen im Sinne von

§ 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung berücksichtigt. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen an die Anleger ist damit im Insolvenzfall abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, würde dies für die Anleger zum Teil- oder Totalverlust führen. Die Anleger tragen daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die Anleger werden dabei jedoch nicht selbst Gesellschafter der Darlehensnehmerin und erwerben trotz der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion der Nachrangforderungen keine Gesellschafterrechte.

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Informationsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe des Nachrangdarlehens eingeworbenen Kapitals. Aus dem Nachrangdarlehen ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin Einfluss zu nehmen. Insbesondere hat der Anleger nicht die Möglichkeit, sich über den Verbrauch des Kapitals zu informieren und verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Der Darlehensgeber übernimmt ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für die Anleger kann dies bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die Darlehensnehmerin könnte das von dem Darlehensgeber investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass die Darlehensnehmerin Insolvenzantrag stellen oder den Darlehensgeber auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste und der Darlehensgeber in diesem Fall sein Geld nicht zurückerhalten würde. Der Darlehensgeber ist damit im Vergleich zu einem Eigenkapitalgeber schlechter gestellt, weil dieser regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügt, aufgrund derer er einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindert könnte.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von dem Darlehensgeber eingesetzte Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein. Für die Anleger kann dies einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich Verzinsung) bedeuten. Soweit Zahlungen geleistet wurden, die gegen das Zahlungsverbot verstoßen haben, kann die Darlehensnehmerin diese Zahlungen auch zurückfordern.

Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger im Insolvenzfall der Darlehensnehmerin weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Anleger nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

Eingeschränkte Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals während der Laufzeit

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht möglich. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass ein Forderungsverkauf nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängert sich faktisch die Laufzeit des Darlehens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Würde die wirtschaftliche Schieflage der Darlehensnehmerin nicht behoben, würde dies zum Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals und der Zinsansprüche führen.

Nichterreichen des Mindestgesamtdarlehensbetrags (Rückabwicklungsrisiko)

Es besteht das Risiko, dass die Darlehensnehmerin insgesamt über die Teil-Nachrangdarlehen nicht den vorgesehenen Mindestgesamtdarlehensbetrag erreicht, was die Rückabwicklung der Nachrangdarlehen zur Folge hätte. Soweit die Emittentin zu dieser Zeit bereits Kosten hatte, besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, das eingesetzte Kapital der Anleger (vollständig) zurückzuzahlen.

Risiko aufgrund der Widerrufsrechte der Anleger

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts durch Anleger besteht aufgrund der dann entstehenden Verpflichtung der Darlehensnehmerin zur Rückzahlung bereits eingezahlter Anlagebeträge das Risiko, dass es zu entsprechenden Liquiditätsabflüssen bei der Darlehensnehmerin kommt. In diesem Fall könnten geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden. Soweit die Darlehensnehmerin dadurch insgesamt unter den in dem Darlehensvertrag vereinbarten Mindestgesamtdarlehensbetrag gelangt, müssten die Teilnachrangdarlehen rückabgewickelt werden. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Darlehensnehmerin zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust führen.

Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Das Nachrangdarlehen ist keine Einlage und unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus der Gewährung des Nachrangdarlehens unterliegt keiner staatlichen oder freiwilligen Aufsicht.

Keine Gesellschafterrechte

Die Nachrangdarlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Anleger auswirken können. Die Anleger haben keine Möglichkeit, auf die Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin Einfluss zu nehmen. Fehlerhafte oder ungünstige Entscheidungen können sich unmittelbar auch nachteilig auf die Investitionen der Anleger auswirken, ohne dass diese die Möglichkeit hätten, solche nachteiligen Maßnahmen zu beenden oder Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Steuerrisiken

Die Emittentin wird keine Steuern für die Anleger einbehalten oder abführen. Die steuerliche Behandlung der Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen oder seiner Veräußerung ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des Darlehensgebers. Der Darlehensgeber ist selbst für die Angabe der Einkünfte in seiner Steuererklärung verantwortlich.

Risiken aufgrund von Regulierung und Gesetzesänderung

Es besteht das Risiko, dass zukünftig im Hinblick auf die Nachrangdarlehen nachteilige regulatorische Vorgaben geschaffen werden, die eine Rückabwicklung erfordern oder Änderungen der Nachrangdarlehen, die

sich nachteilig auf die Anleger auswirken können (einschließlich der steuerlichen Behandlung). Die Anleger tragen das Risiko solcher nachteiligen gesetzlichen Änderungen.

II. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Keine operative Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft wurde im Jahr 2022 als Zweckgesellschaft gegründet und ist somit ein neu gegründetes Unternehmen. Die Gesellschaft hat keine Geschäftsgeschichte, um die bisherige Geschäftsentwicklung zu bewerten. Bisherige Anlagen der Hep-Gruppe im Bereich der erneuerbaren Energien sind kein Indikator für den Erfolg der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Zukunft. Ein potenzieller Darlehensgeber, der die Gewährung eines Nachrangdarlehens an die Gesellschaft erwägt, muss die fehlende Geschäftsgeschichte der Gesellschaft berücksichtigen und sich auf die Fähigkeit der Gesellschaft bei der angestrebten Geschäftstätigkeit verlassen.

Keine Garantie für Rendite der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann risikoreiche Vermögenswerte (insbesondere Projektrechte, Projektgesellschaften etc.) im Bereich Photovoltaik-Projektentwicklung („**Projekte**“ oder „**Vermögenswerte**“) erwerben. Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, die diese Vermögenswerte mittelbar oder unmittelbar halten, erreichen möglicherweise nicht die erwarteten Entwicklungsziele oder operativen Ziele und können erhebliche Schwankungen in ihren Betriebsergebnissen aufweisen. Auch die Investitionsstrategie der Gesellschaft selbst kann sich als falsch herausstellen. Die Gesellschaft unterliegt den Risiken, die mit den zugrundeliegenden Geschäften der Photovoltaikanlagen-Projektentwicklung verbunden sind, insbesondere Marktbedingungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, wirtschaftliche Bedingungen und politische Bedingungen, dem Verlust von Führungskräften in Schlüsselpositionen und anderen Faktoren. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gesellschaft Gewinne erwirtschaftet.

Risiken bei Projekten im Bereich Erneuerbare Energien

Die Entwicklung und der Erwerb von Projekten und der damit verbundenen Infrastruktur setzt die Gesellschaft zahlreichen Risiken aus, einschließlich Bau-, Umwelt-, Regulierungs-, Genehmigungs-, Inbetriebnahme-, betriebliche, wirtschaftliche, kommerzielle, politische und finanzielle Risiken. Insbesondere besteht das Risiko des Nichterlangens bzw. erhebliche Verzögerungen beim Erhalt von: (i) behördlichen, umweltbezogenen oder sonstigen Genehmigungen; (ii) Finanzierung; (iii) Leasing; und (iv) geeignete Ausrüstungsliefer-, Betriebs- und Abnahmeverträge. Darüber hinaus unterliegen erneuerbare Energieanlagen der Energieregulierung und benötigen für ihren Betrieb behördliche Genehmigungen und Lizenzen. Das Nichterhalten oder die spätere Versagung von Genehmigungen und Lizenzen kann zu einer erhöhten finanziellen Belastung, Bußgeldern oder Strafen zum Nachteil der Gesellschaft führen. Dies könnte die Fähigkeit der Gesellschaft, die Projekte zu entwickeln, zu bauen oder operativ zu betreiben, erheblich und nachteilig beeinflussen. Die Projekte erfordern auch erhebliche Ausgaben, bevor die Projekte Einnahmen generieren und erfordern häufig langfristige Investitionen, damit Projekte die erwarteten Einnahmen generieren können.

Risiken im Zusammenhang mit Stromabnahmeverträgen

Unternehmen, die an Projekten für erneuerbare Energien beteiligt sind, schließen häufig selbst oder über ihre Projektgesellschaften Stromabnahmeverträge („**PPAs**“ Engl. für power purchase agreements) ab. Zahlungen von Stromabnehmern gemäß ihren jeweiligen PPAs können die Mehrheit der Cashflows solcher Unternehmen, Projektgesellschaften oder Projekte ausmachen. Es besteht das Risiko, dass Stromabnehmer ihren Verpflichtungen aus ihren PPAs nicht nachkommen oder zahlungsunfähig bzw. insolvent werden. Bei einer Insolvenz eines Stromabnehmers besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen aus dem PPA nicht aus der Insolvenzmasse befriedigt werden können. Es bestehen zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit PPAs, einschließlich des Eintritts von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle des Stromabnehmers stehen, die ihn

von seiner Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung der von der Projektgesellschaft erzeugten Energie befreien können. Das Versäumnis eines Stromabnehmers, seine Verpflichtungen aus einem PPA rechtzeitig oder grundsätzlich zu erfüllen oder die Beendigung eines PPA kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Projekt oder die Projektgesellschaft haben.

Risiken durch Dritte als Vertragspartei, Kontrahentenrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Risiko, das aus dem möglichen vollständigen oder teilweisen Ausfall eines Vertragspartners (sog. Gegenpartei) resultiert. Dieses Risiko besteht für alle Verträge, die die Gesellschaft direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften schließt. Der Erwerb von Vermögenswerten durch die Gesellschaft hängt von der rechtzeitigen und genauen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des jeweiligen Vertragspartners ab. Es besteht die Möglichkeit, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß oder nicht in der Weise nachkommen, wie sie hierzu vertraglich verpflichtet sind. Dies kann zu unerwarteten Kosten oder einer Verringerung der erwarteten Einnahmen für die Gesellschaft führen. Dies kann das Betriebsergebnis und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und direkt oder indirekt gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen und die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Risiko aus der Anlage in Vermögenswerte

Die Gesellschaft wird Vermögenswerte erwerben, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögenswerte können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Bei den für die Gesellschaft erworbenen Vermögenswerten kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können. Eine Realisierung dieses Risikos kann das Betriebsergebnis der Gesellschaft bzw. die Wertentwicklung der gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft auswirken. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Die Gesellschaft kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Sie kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen / Unwetter, Terroranschläge oder Kriegshandlungen geschädigt werden. Bei Grundstücken können Risiken aus Altlasten wie z. B. Bodenverunreinigungen bestehen. Risiken dieser Art sind nicht vollständig auszuschließen. Einige der vorgenannten Risiken können international nur insoweit durch Versicherungen abgesichert werden, als entsprechende Angebote durch Versicherungsunternehmen vorhanden sind und eine Versicherung wirtschaftlich vertretbar und geboten ist. Bei Realisierung eines solchen Risikos könnte die Gesellschaft infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Generelle Planungsrisiken

Bei einer Projektentwicklung können sich Risiken beispielsweise durch Änderungen in der Leitplanung und den planerischen Rahmenbedingungen und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung, Gebühren- und Kostenerhöhungen sowie Fertigstellungsrisiken ergeben. Der Erfolg der Verwertung von geplanten Projekten ist zudem von der Nachfragesituation im Zeitpunkt der Planvollendung abhängig. Bei Veräußerung von Projekten oder von Projektrechten können selbst bei Anwendung größter kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter bestehen, für die die Gesellschaft beziehungsweise ihre jeweils veräußernde Tochtergesellschaft haftet. Dies kann das Betriebsergebnis und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und direkten und indirekt gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen und die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Risiken aus der Entwicklung, dem Bau, dem Betrieb und der Technik von Erneuerbare Energien Projekten

Die Vermögenswerte der Gesellschaft bergen bestimmte Risiken, die sich aus der Entwicklung, dem Bau und Betrieb der Projekte ergeben können und die durch eine Reihe unvorhergesehener Faktoren eintreten können. Mögliche unvorhergesehene Faktoren sind: politischer Widerstand gegen die Erneuerbaren Energien Projekte, regulatorische- und Genehmigungsverzögerungen, Arbeitskräfte- und Materialknappheit, Streiks, Rechtsstreitigkeiten, Umweltrisiken, höhere Gewalt oder Versäumnisse durch einen oder mehrere der Projektbeteiligten, ihre vertraglichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen. Wesentliche Verzögerungen oder Erhöhungen von Entwicklungs- und Baukosten könnten die finanzielle Rentabilität einer Anlage für erneuerbare Energien erheblich beeinträchtigen und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Geschäft der Gesellschaft führen. Andere Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Projekten für erneuerbare Energien sind technischer Natur, einschließlich der Risiken eines mechanischen Ausfalls, einer Ersatzteilknappheit, einer Nichterfüllung gemäß den Konstruktionspezifikationen und anderer unvorhergesehener Ereignisse, die den Betrieb beeinträchtigen. Diese Risiken können grundsätzlich alle Vermögenswerte der Gesellschaft treffen, selbst wenn diese durch eine Versicherung abgesichert sind. Es besteht keine Garantie dafür, dass diese Risiken durch eine Versicherung zu kommerziell vernünftigen Kosten abgesichert werden können oder Versicherer im Schadensfall ihren Verpflichtungen nachkommen, insbesondere den Schaden zu regulieren. Ein Betriebsausfall kann zu Bußgeldern, Enteignungen und Kündigungen führen oder dem Verlust einer Genehmigung, Lizenz oder eines Vertrags, von dem eine Projektgesellschaft abhängig ist. Der Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien kann außerdem zuweilen den Austausch von Informationen mit den zuständigen Behörden und Geschäftspartnern erfordern. Dieser Austausch und die Überprüfung von Dokumenten können einige Zeit in Anspruch nehmen, was die Gesellschaft in ihrer Möglichkeit beeinträchtigen könnte, ihre Geschäfte unverzüglich durchzuführen. Die Rentabilität von Anlagen für erneuerbare Energien hängt teilweise von ihrem effizienten Betrieb und ihrer Wartung ab. Deren Ausfall könnte die Rentabilität der Gesellschaft beeinträchtigen, diese könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen

Wechselkursrisiko

Die Gesellschaft ist Darlehensnehmerin eines Nachrangdarlehens, was sowohl in Euro als auch in US-Dollar gewährt werden kann. Zudem kann die Gesellschaft auch in Märkte außerhalb des Euro-Währungsraumes investieren, wie zum Beispiel Nordamerika. Ebenso wird die Gesellschaft Rückflüsse aus den Projekten in Euro oder anderen Währungen erzielen, die ggf. für Zins- und Rückzahlungen umgetauscht werden müssen. Die Zentralbanken der Länder, in denen die Gesellschaft investiert sein könnte, können die Nachfrage nach Geld beeinflussen, indem sie die Geldmenge anpassen oder die Zinssätze ändern. Wenn der Zinssatz sinkt, kann dies zu einer Abwertung (Wertminderung) der jeweiligen Währung führen. Durch Inflation kann die Nachfrage nach einer Währung und somit auch ihr Wert sinken. Auch die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen eines Landes können einen negativen Einfluss auf eine lokale Währung haben, indem lokale Konflikte oder sogar Kriege zu einer geringeren Nachfrage nach einer lokalen Währung führen. Dies kann einen großen Einfluss auf die Höhe des Wechselkursrisikos haben, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist. Das Vermögen, die Rendite und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft können durch eine Währungsabwertung negativ beeinflusst werden. Wechselkurse können sich jederzeit ändern. Bei ungünstigen Kursveränderungen steht der Gesellschaft weniger Kapital für Investitionen zur Verfügung als geplant oder die Gesellschaft muss mehr Kapital für Zins- und Rückzahlungen aufbringen. Es besteht dadurch das Risiko, dass der Gesellschaft nicht genügend Kapital zur Verfügung steht, um die beabsichtigten Projekte insgesamt erfolgreich umzusetzen bzw. geringere Rückflüsse erzielt als erwartet. Im schlimmsten Fall verfügt die Gesellschaft dadurch über nicht genügend Kapital, um die Ansprüche Dritter gegen die Gesellschaft vollständig zu erfüllen.

Einsatz von Unterauftragnehmern

Die Gesellschaft kann Tätigkeiten teilweise oder komplett auf Unterauftragnehmer übertragen. Wenn ein Unterauftragnehmer die vereinbarten Leistungen nicht erbringt, kann dies zu verminderten Umsätzen der Gesellschaft und/oder zu Schadensersatzansprüchen Dritter gegenüber der Gesellschaft führen. Diese Verluste und/oder Schadensersatzansprüche können in der Regel an den betreffenden Unterauftragnehmer weitergegeben werden. Die Haftung der Unterauftragnehmer ist jedoch in der Regel höhenmäßig beschränkt und es besteht das Risiko, dass die Verluste bzw. die Schadensersatzansprüche daher nicht vollständig durch den Unterauftragnehmer getragen werden. Dies bedeutet, dass derartige Verluste oder Schadensansprüche

auch von der Gesellschaft getragen werden müssen. Wenn die Pflichtverletzungen eines Unterauftragnehmers so schwerwiegend sind, dass die Gesellschaft den Untervertrag kündigt, oder wenn ein Unterauftragnehmer zahlungsunfähig wird, kann es in der Zeit, die benötigt wird, um einen neuen Unterauftragnehmer zu finden, zu Einnahmeverlusten kommen. Ein neu beauftragter Unterauftragnehmer kann für die Übernahme der Tätigkeiten einen Aufschlag erheben oder für die Erbringung der Leistungen höhere Entgelte verlangen. Auch das Neuausschreibungsverfahren ist mit Kosten verbunden. Diese können möglicherweise nicht vom säumigen Unterauftragnehmer zurückgefordert werden.

Umweltrisiken und Änderungen der Gesetzgebung

Die Gesellschaft beabsichtigt zwar sicherzustellen, dass alle Erneuerbare Energien Projekte alle relevanten Standards in den jeweiligen Ländern erfüllen oder übertreffen, aber bestimmte Projekte können gesetzlichen und anderen Anforderungen in Bezug auf Umweltaspekte unterliegen, die unvorhersehbar sein können, wie z.B. Haftung/Kosten im Zusammenhang mit dem Vorkommen von gefährlichen Stoffen. Änderungen in der Gesetzgebung und den Umweltgesetzen oder des ökologischen Umfelds eines Projektes können zu Haftungen führen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht bestanden und die nicht vorhersehbar waren. Die Gesellschaft kann auch nicht prognostizieren, ob bestimmte Aktivitäten einer Projekt-Gesellschaft oder eines Projekts unerwartete Umweltschäden verursachen können. Darüber hinaus kann es sein, dass der gesetzliche Rahmen für die Umwelthaftung in der jeweiligen Region, in der sich der Vermögenswert befindet, noch nicht vollständig entwickelt ist und dass das Ausmaß der Verantwortung für die Kosten der Beseitigung von Umweltgefahren zum Zeitpunkt der Bewertung bestimmter potenzieller Vermögenswerte, die von der Gesellschaft erworben werden sollen, unklar ist. Die Gesellschaft kann einem erheblichen Verlustrisiko durch umweltrechtliche Ansprüche in Bezug auf ihre Investitionen ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann es in den Ländern, in denen die Gesellschaft tätig ist, schnell zu Änderungen der rechtlichen, steuerlichen und behördlichen Regelungen kommen, was unter anderem zu erhöhten Kosten und Haftungsansprüchen führen kann, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Gesellschaft auswirken können.

Risiko von Naturkatastrophen

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Wirbelstürme, Waldbrände, Vulkanausbrüche und andere geologische Gefahren müssen bei der Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien berücksichtigt werden. Auch andere schwere Wetterphänomene wie starker Wind, Hagelstürme, Schnee und Blitzschlag können die Funktionsfähigkeit von Komponenten stören oder sogar Schäden verursachen. Solche Wetter- und andere Naturkatastrophen können die Betriebskosten erhöhen und die Einnahmen der Gesellschaft verringern. Selbst in einem stabilen Klima schwankt das Wetter von Jahr zu Jahr, so dass die Energieerzeugung aus den Anlagen für erneuerbare Energien variieren kann. Dies kann die regelmäßigen Einnahmen und damit die Betriebsergebnisse der Gesellschaft beeinflussen. Es besteht dadurch das Risiko, dass der Gesellschaft nicht genügend Kapital zur Verfügung steht, um die beabsichtigten Projekte insgesamt erfolgreich umzusetzen bzw. geringere Rückflüsse erzielt werden als erwartet. Im schlimmsten Fall verfügt die Gesellschaft dadurch über nicht genügend Kapital, und ist infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen

Verfügbarkeit von Vermögenswerten, Sorgfaltspflichtrisiko und Wettbewerb

Geeignete Vermögenswerte sind möglicherweise nicht immer zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbar. Die Investitionstätigkeit der Gesellschaft kann sich aus verschiedenen Gründen verzögern oder langsamer voranschreiten als erwartet, so dass es auch keine Garantie dafür gibt, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, sämtliches Kapital, welches die Gesellschaft in Form der Nachrangdarlehen erhalten hat, zu investieren. Auch wenn die Gesellschaft vor der Tätigung einer Investition eine angemessene und geeignete technische, kommerzielle und rechtliche Due-Diligence-Prüfung durchführt, kann diese Due-Diligence-Prüfung auf irreführenden, falschen oder mangelhaften Informationen beruhen, und es kann nicht garantiert werden, dass alle wesentlichen Probleme aufgedeckt werden. Darüber hinaus konkurriert die Gesellschaft möglicherweise mit anderen Marktteilnehmern um geeignete Investitionsmöglichkeiten. Es ist möglich, dass dieser Wettbewerb zunimmt, was die Anzahl der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Gelegenheiten verringern und/oder die Bedingungen, zu denen solche Investitionen von der Gesellschaft getätigt werden können, nachteilig beeinflussen kann. Darüber hinaus kann sich ein solcher Wettbewerb nachteilig auf die Dauer

auswirken, die erforderlich ist, um die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel vollständig zu investieren. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Abhängigkeit von der technischen Verwaltung der Erneuerbaren Energien Anlagen

Die Gesellschaft wird sich im Hinblick auf den Betrieb der Erneuerbaren Energien Anlagen auf die technische und tägliche Verwaltung der Anlagen an den jeweiligen Standorten in anderen Ländern und Zeitzonen verlassen. Es besteht daher das Risiko, dass die Geschäftsführung nicht in der Lage ist, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an jedem Standort ausreichend zu überwachen. Handlungen, Versäumnisse oder Fehler von Mitarbeitern oder Vertragspartnern können negative Auswirkungen auf die Vermögenswerte der Gesellschaft entfalten und aufgrund der Entfernung und des Zeitunterschieds möglicherweise nicht rechtzeitig zur Kenntnis der Geschäftsführung gelangen, um angemessen und zeitnah darauf reagieren zu können. Der Darlehensgeber könnte infolgedessen sein an die Gesellschaft gewährtes Nachrangdarlehen teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Korruptionsrisiko

Erneuerbare Energien Projekte werden in der Regel in enger Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden entwickelt. Dies birgt das Risiko von Korruption oder anderen nicht regelkonformen Prozessen, die dazu führen können, dass Wettbewerber einen nicht regelkonformen, aber leichteren Zugang zu Projekten haben. Es kann auch das Risiko bestehen, dass Projekte, die von der Gesellschaft erworben werden, vor dem Erwerb auf undurchsichtige oder nicht konforme Weise entwickelt worden sind. Daraus können sich wirtschaftliche und rechtliche Folgen (unter anderem Verlust oder Rückabwicklung von getätigten Investments, Bußgelder etc.) ergeben, obwohl die Gesellschaft bei der vorherigen Prüfung ihrer zukünftigen Geschäftspartner und vor dem Investment in Vermögenswerte diese einer sorgfältigen Prüfung unterzieht. Der Darlehensgeber könnte sein an die Gesellschaft gewährtes Nachrangdarlehen teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Versicherungsrisiko

Wenngleich die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften gegen Risiken im marktüblichen Umfang versichert sind, besteht das Risiko, dass einzelne Gefahren nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz versagt oder der Versicherungsschutz zu gering ausfällt. Die Versicherungspolice decken möglicherweise nicht alle vorhersehbaren und unvorhersehbaren Ereignisse ab, und die Gesellschaft kann Verlusten und Reparaturkosten ausgesetzt sein, die das normale Betriebs- und Wartungsbudget überschreiten und vom jeweiligen Versicherungsvertrag nicht umfasst und daher nicht erstattungsfähig sind. In allen beschriebenen Fällen würden sich niedrigere Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust des Nachrangdarlehens inklusive Zins ergeben. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich infolge von Versicherungsschäden eine Erhöhung der Konditionen oder sogar eine Kündigung durch die Versicherung ergibt. Sollte im Schadensfall die Versicherung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, müsste die Gesellschaft mit höheren Kosten rechnen. Höhere Versicherungsaufwendungen können das Betriebsergebnis und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und direkten und indirekt gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen und der Darlehensgeber könnte sein an die Gesellschaft gewährtes Nachrangdarlehen teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Für die erfolgreiche Entwicklung der Projekte ist eine Vielzahl von behördlichen Genehmigungen notwendig. Diese sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Informationsdokuments nicht vorhanden. Es besteht das Risiko, dass Behörden erforderliche Genehmigungen nicht erteilen oder Auflagen erlassen, die zu einer Kostenbelastung führen, die die Projekte nicht rentabel werden lassen. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Blindpoolrisiko / Diversifikationsgrad

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachrangdarlehensvertrages und der Vertriebsunterlagen hat die Gesellschaft noch keine Investitionen getätigt und die Investitionsobjekte der Gesellschaft stehen noch nicht fest. Somit ist ungewiss, ob die Gesellschaft geeignete Vermögenswerte ankaufen kann und Anleger können die zu erwerbenden Vermögenswerte nicht vor ihrem Investment kontrollieren.

Der endgültig realisierte Diversifikationsgrad steht erst nach Anlage sämtlicher eingeworbener Mittel fest. Ein geringerer Diversifikationsgrad führt zu stärkerer Beeinträchtigung der Gesellschaft bei negativer Wertentwicklung einzelner Vermögenswerte (siehe auch oben zum Konzentrationsrisiko). Vertragspartner sowie individuelle Konditionen zu schließender Ankaufverträge stehen noch nicht fest. Da der Erwerb der Vermögenswerte über eine gewisse Zeitperiode erfolgen wird, trägt die Gesellschaft das Risiko hinsichtlich sich ändernder Preise sowie bezüglich einer möglichen geringen Auswahl an Vermögenswerten. Das Anlageergebnis der Gesellschaft ist davon abhängig, inwieweit es ihr gelingt, die Investitionsstrategie erfolgreich umzusetzen. Gelingt dies nicht oder nur teilweise, könnte die Gesellschaft infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Interessenkonflikte

Es bestehen zwischen der Gesellschaft, der hep global GmbH, der HEP Vertrieb GmbH und der HEP Kapitalverwaltung AG sowie deren Unternehmen und oder Personen wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen, die Interessenkonflikte begründen können. Christian Hamann und Thorsten Eitle sind mittelbare Gesellschafter der Gesellschaft und der hep energy GmbH. Christian Hamann ist Geschäftsführer der Gesellschaft. Thorsten Eitle ist Vorstand der HEP Kapitalverwaltung AG. Christian Hamann ist mittelbarer Gesellschafter und Vorsitzender des Aufsichtsrats der HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft AG. Weiterhin ist er Gesellschafter der HAMANN Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Zudem sind Christian Hamann und Thorsten Eitle mittelbare Mitgesellschafter der HEP Vertrieb GmbH. Bei Interessenkonflikten besteht das Risiko, dass Entscheidungen nicht zu Gunsten der Gesellschaft getroffen werden. Solche ungünstigen Entscheidungen können sich erheblich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken und dazu führen, dass der Darlehensgeber sein in das Nachrangdarlehen investierte Kapital teilweise oder vollständig verliert.

Schlüsselpersonenrisiko

Das Betriebsergebnis der Gesellschaft und deren finanzielle Fähigkeit, die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nebst Zinsen zu erbringen, hängt auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements der Gesellschaft ab. Die personelle Zusammensetzung der Gesellschaft kann sich jedoch verändern. Die handelnden Personen können ihre Erfahrungen und Qualifikationen nicht wie geplant einbringen oder aus ihrer Funktion ausscheiden. Ferner könnte es zu einem Wechsel im Management der Gesellschaft kommen. Neue Entscheidungsträger können möglicherweise weniger erfolgreich agieren. Es könnte der Gesellschaft nicht gelingen, ausscheidende Mitarbeiter durch andere geeignete Mitarbeiter zu ersetzen. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaft auswirken.

Fremdfinanzierung

Sollte nach einer Fremdmittelaufnahme der Gesellschaft diese nicht in der Lage sein, den Kapitaldienst zu bedienen, wäre die finanzierende Bank berechtigt, die ihr regelmäßig eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Für die Anleger bedeutet dies, dass im Hinblick auf ihre Zahlungsansprüche keine oder nur noch geringe Vermögensgegenstände vorhanden sind, aus deren Verwertung Ansprüche bedient werden können. Dies könnte bis hin zum Totalverlust des Nachrangdarlehensbetrages des Darlehensgebers einschließlich Zins führen.

Im Rahmen der Aufnahme von Krediten wird ein Wertverlust der Vermögenswerte der Gesellschaft durch vorrangig zu tilgende Finanzverbindlichkeiten verstärkt. Insbesondere wird durch eine Kreditaufnahme das sogenannte Leveragerisiko, d.h. das Risiko, dass Verluste und Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme unter Umständen größer sein können als der Wert der Gesellschaft, erhöht. Grundsätzlich kann eine Fremdmittelaufnahme sich auch negativ auf die Rückflüsse und damit die Liquiditätslage der Gesellschaft

auswirken. Des Weiteren besteht im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung auch ein Zinsänderungsrisiko. Eventuell aufgenommene Kredite sind in der Regel nicht bzw. nur zum Teil mit einer fest vereinbarten Verzinsung abgeschlossen. Bei einer Fremdfinanzierung mit einer variablen Verzinsung sowie einer eventuellen künftigen Prolongation von festverzinslichen Kreditanteilen können sich steigende Zinssätze negativ auf das Betriebsergebnis und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft auswirken. Eine unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität der Gesellschaft auswirken, mit der Folge, dass diese gezwungen sein kann, Vermögenswerte vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen zu veräußern als geplant.

Bei etwaigen Anschlussfinanzierungen oder sonstigen neu abzuschließenden Kreditverträgen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften keinen entsprechenden Kredit aufnehmen kann oder einen Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen als geplant aufnehmen kann. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

III. Marktbezogene Risiken

Risiken im Zusammenhang mit den makroökonomischen Bedingungen

Änderungen der nationalen und internationalen Wirtschaftsbedingungen, einschließlich z.B. des Zinsniveaus, der Inflation und der Beschäftigungslage, können die Bewertung von Real- und Finanzanlagen beeinflussen. Dies kann sich wiederum auf die Nachfrage nach Waren, Dienstleistungen und Vermögenswerten weltweit und damit auf die Gesamtwirtschaft auswirken. Die derzeitige makroökonomische Situation ist unsicher und es besteht das Risiko negativer Entwicklungen. Solche Veränderungen und Entwicklungen - auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat - können sich negativ auf die Anlagetätigkeit der Gesellschaft, die Realisierungschancen und das Betriebsergebnis der Gesellschaft auswirken. Es besteht das Risiko, dass sich die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Lage im Bereich der Erneuerbaren Energien in den jeweiligen Ländern negativ entwickelt und deshalb geeignete Investitionen schwer zu finden sind oder die Erlöse der projektierten (Photovoltaik-)Anlagen und damit mittelbar auch deren Werte verringern. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Risiken im Zusammenhang mit COVID-19

Der Ausbruch des COVID-19-Virus zu Beginn des ersten Quartals 2020 hatte erhebliche negative Auswirkungen auf den Welthandel und die Wirtschaftstätigkeit, und es ist schwer vorherzusagen, wie sich dies in Zukunft auf die Weltwirtschaft auswirken wird. Wenn der Ausbruch von COVID-19 über einen längeren Zeitraum anhält, wird sich die globale Wirtschaftslage verschlechtern und die Weltwirtschaft könnte eine erhebliche Verlangsamung ihrer Wachstumsrate oder sogar einen Rückgang erleben. Dementsprechend kann sich der Ausbruch von COVID-19 nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Gesellschaft auswirken. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Wertveränderungsrisiken

Die Gesellschaft investiert direkt oder indirekt in Vermögenswerte wie beispielsweise Grundstücke oder dazugehörige Pachtverträge, technische Konzepte, Baugenehmigungen, Stromabnahmeverträge etc. Hinsichtlich dieser Vermögenswerte können Wertverluste auftreten, indem zum Beispiel der Marktwert der Vermögenswerte gegenüber dem Kaufpreis fällt. Dieses Risiko kann die Wertentwicklung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen. Es besteht dadurch das Risiko, dass der Gesellschaft nicht genügend Kapital zur Verfügung steht, um die beabsichtigten Projekte insgesamt erfolgreich umzusetzen bzw. geringere Rückflüsse erzielt als erwartet. Im schlimmsten Fall verfügt die Gesellschaft dadurch über nicht genügend Kapital, um die Ansprüche Dritter gegen die Gesellschaft vollständig zu erfüllen. Der Nachrangdarlehensgeber könnte sein der Gesellschaft gewährtes Nachrangdarlehen teilweise oder sogar ganz verlieren.

Konzentrationsrisiko

Neben der Konzentration auf Photovoltaik kann die tatsächliche Anlagepolitik der Gesellschaft beispielsweise darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögenswerte nur in einem Land und / oder nur einige wenige Vermögenswerte zu erwerben. Diese Konzentration auf eine spezielle Branche, einen Markt bzw. wenige Regionen oder gegebenenfalls auf einige wenige Vermögenswerte kann entsprechenden Risiken (z. B. Marktengte, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Aufgrund der Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögenswerte, einen Markt und in wenige ausgewählte Regionen, oder gegebenenfalls nur wenige Vermögenswerte, ist die Gesellschaft von der Entwicklung dieser Vermögenswerte, dieses Marktes und dieser Regionen besonders stark abhängig. Wenn sich Konzentrationsrisiken verwirklichen, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein könnte, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Länder- und Transferrisiko

Bei Projektentwicklungen im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der projektierten Grundstücke und den insgesamt abweichenden Rechts- und Steuersystemen (einschließlich deren Anwendbarkeit auf ausländische Objektgesellschaften, der unterschiedlichen Interpretation von Doppelbesteuerungsabkommen, der unterschiedlichen Auffassung bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen bzw. bei der Einkünfteabgrenzung) ergeben können, zu berücksichtigen. Ferner besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen (z. B. internationale Sanktionen) Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung als der geschuldeten Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) umtauschbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko. Bei Realisierung eines solchen Risikos könnte der Darlehensgeber sein an die Gesellschaft gewährtes Nachrangdarlehen teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Rechtliche und politische Risiken

Die Gesellschaft darf Investitionen in Rechtsordnungen von Ländern in Europa und Nordamerika tätigen, sodass deutsches Recht gegebenenfalls keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft können von denen in Deutschland zum Nachteil der Gesellschaft abweichen. Beim Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern, Risiken einer nicht erkannten Belastung der Gesellschaftsanteile und Risiken der Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen – dies gilt insbesondere vorliegend insofern, als die Projektgesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögenswerte führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft in Deutschland ändern.